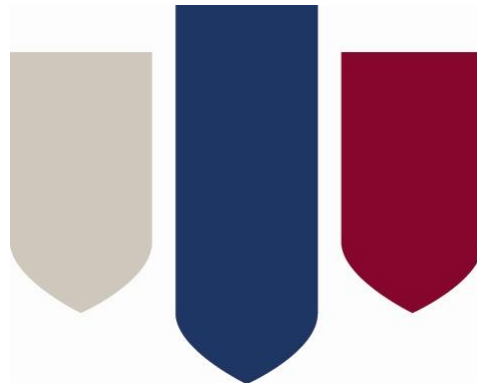




Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



Stadt Warendorf

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur 1. Änderung des B-Plans 2.15 „Gewerbegebiet nördlich der
Splieterstraße zwischen Schembach und Am Salzgraben“
im Bereich der Fa. Volmer Polstermöbel GmbH
in Warendorf**

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

30.11.2012

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Im Nordwesten des B-Planes Nr. 2.15 „Gewerbegebiet nördlich der Splieterstraße zwischen Schembach und Am Salzgraben“ befindet sich seit 1971 das Betriebsgelände der Fa. Volmer Polstermöbel GmbH.

In dem 1964 gegründeten Betrieb werden mit ca. 25 Mitarbeitern Polstermöbel gefertigt, die europaweit im Bereich Möbeleinzelhandel und Objekteinrichtung abgesetzt werden.

Des Weiteren betreibt das Möbelhaus SITZart aus Münster, dessen Geschäftsführung aus Mitgliedern der Familie Volmer besteht, eine Lagerhalle an der Splieterstraße, die zu einem Zentraldepot ausgebaut werden soll, um unter anderem für den wachsenden Bereich Onlineshop ausreichende Lagerflächen vorzuhalten. Diese stehen auf dem Grundstück zur Verfügung oder können neu geschaffen werden. Für den Betrieb des Lagerzentrums und besonders für die Betreuung der Kunden aus dem Onlineshop wird ein Wohn-/Geschäftsgebäude in unmittelbarer Nähe des Unternehmens benötigt, das auf der Parzelle Gemarkung Warendorf, Flur 23, Flurstück 662 am Nordrande des Gewerbegebietes angeordnet werden soll. Darüber hinaus werden für zusätzliche mittel- bis langfristige Betriebserweiterungen überbaubare Flächen im Umfeld vergrößert.

Im aktuellen B-Plan vom 04.04.1996 ist die Fläche teilweise als Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern ausgewiesen. Dieser Bereich stellt sich heute als Gartenfläche mit einem ca. 710 m² großen Teich dar, der von der Familie Volmer angelegt wurde.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebserweiterungen zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Warendorf den B-Plan Nr. 2.15 für einen ca. 4.200 m² großen Bereich (Gemarkung Warendorf, Flur 23, Flurstücke 662, 139, 516 tlw., 406 tlw.) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (s. Abb. 1).

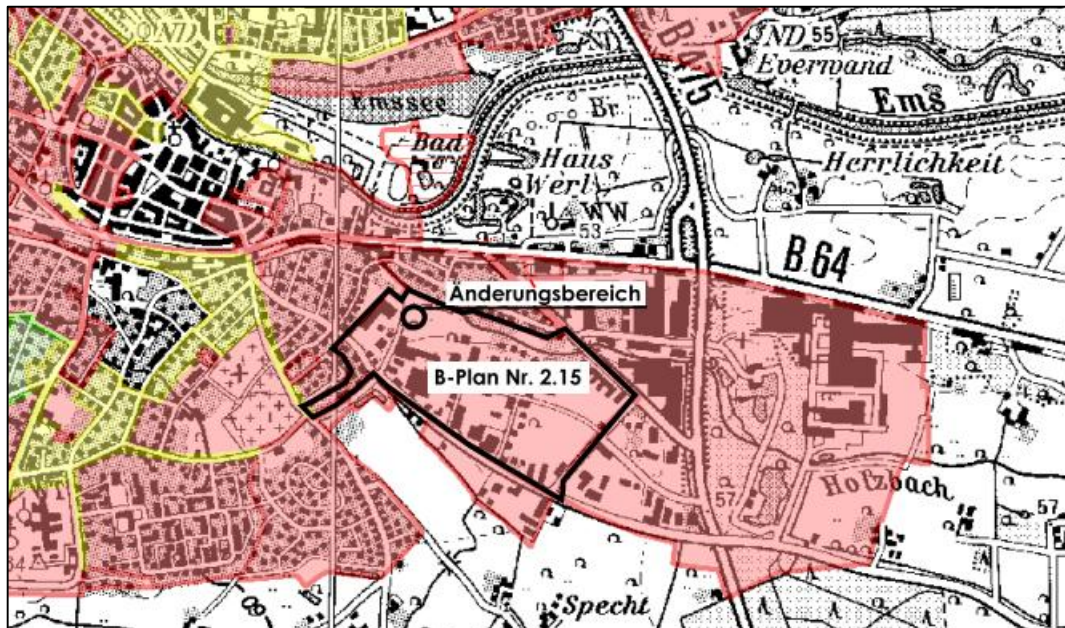


Abb. 1 Übersichtslageplan (M 1 : 25.000)

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL¹ den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen (s. Abb. 4) erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen streng geschützter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Das Planvorhaben ist im B-Plan und der Begründung umfassend beschrieben, so dass nachfolgend zusammenfassend die artenschutzrelevanten Aspekte aufgelistet werden:

¹ KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

- Der Änderungsbereich hat eine Größe von 4.190 m².
- Im Norden wird ein Bereich von ca. 675 m² als Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Diese Festsetzung dient der landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebietes. Hier werden standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt, wobei je maximal 100 m² Fläche ein Laubbaum mit dichter Krone und einer potenziellen Wuchshöhe von 15 bis 20 m zu pflanzen ist.
- Hieran schließen in nördliche Richtung – schon außerhalb des Änderungsbereiches – Flächen für die Landwirtschaft an, die bis zum Holzbach reichen. Nach den bestehenden Festsetzungen unterliegt diese Fläche einer Nutzungsbeschränkung gem. § 201 BauGB und ist dem Erwerbsgartenbau bzw. der Wiesen- und Weidewirtschaft vorbehalten, um landwirtschaftlich bedingte Geruchsbelastungen auszuschließen.
- An der Westgrenze zum Betriebsgelände der Fa. Barth wird ein Pflanzstreifen ebenfalls als Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern dargestellt. Dies entspricht der heutigen Ausweisung im rechtsgültigen Bebauungsplan.
- Östlich grenzt an die Grünfläche ein Fuß- und Radweg (110 m²).
- Weiter nördlich sind der Rothenbach und ein ca. 5 m breiter Uferstreifen als Fläche für die Wasserwirtschaft (ca. 440 m²) ausgewiesen. Auch diese Ausweisung wurde aus dem derzeitig rechtsgültigen Bebauungsplan übernommen.
- Die verbleibende Fläche wird als Gewerbegebiet (2.815 m²) dargestellt. Zum Schutz benachbarter Wohnbebauungen sind in der nördlichen Teilfläche nur betriebsgebundenes Wohnen sowie Geschäfts- und Bürogebäude und im südlichen Teilbereich nur Betriebe der Abstandsklassen I bis VII gem. Anlage 1 des Abstandserlasses von NRW zulässig.
- Zunächst soll ein Wohn-/Geschäftsgebäude innerhalb der nördlichen Teilfläche errichtet werden.
- Erforderliche Rodungsarbeiten werden im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.
- Die faktische Inanspruchnahme der neuen gewerblichen Bauflächen ist in Abhängigkeit von der Betriebsentwicklung mittel- bis langfristig geplant.
- Zwei Jahre vor Inanspruchnahme des vorhandenen Teiches wird ein Ersatzgewässer im Kontaktbereich zum Holzbach innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft (Gemarkung Warendorf, Flur 23, Flurstück 516) angelegt.

In Abb. 2 ist das Planvorhaben innerhalb des Änderungsbereichs zeichnerisch dargestellt.

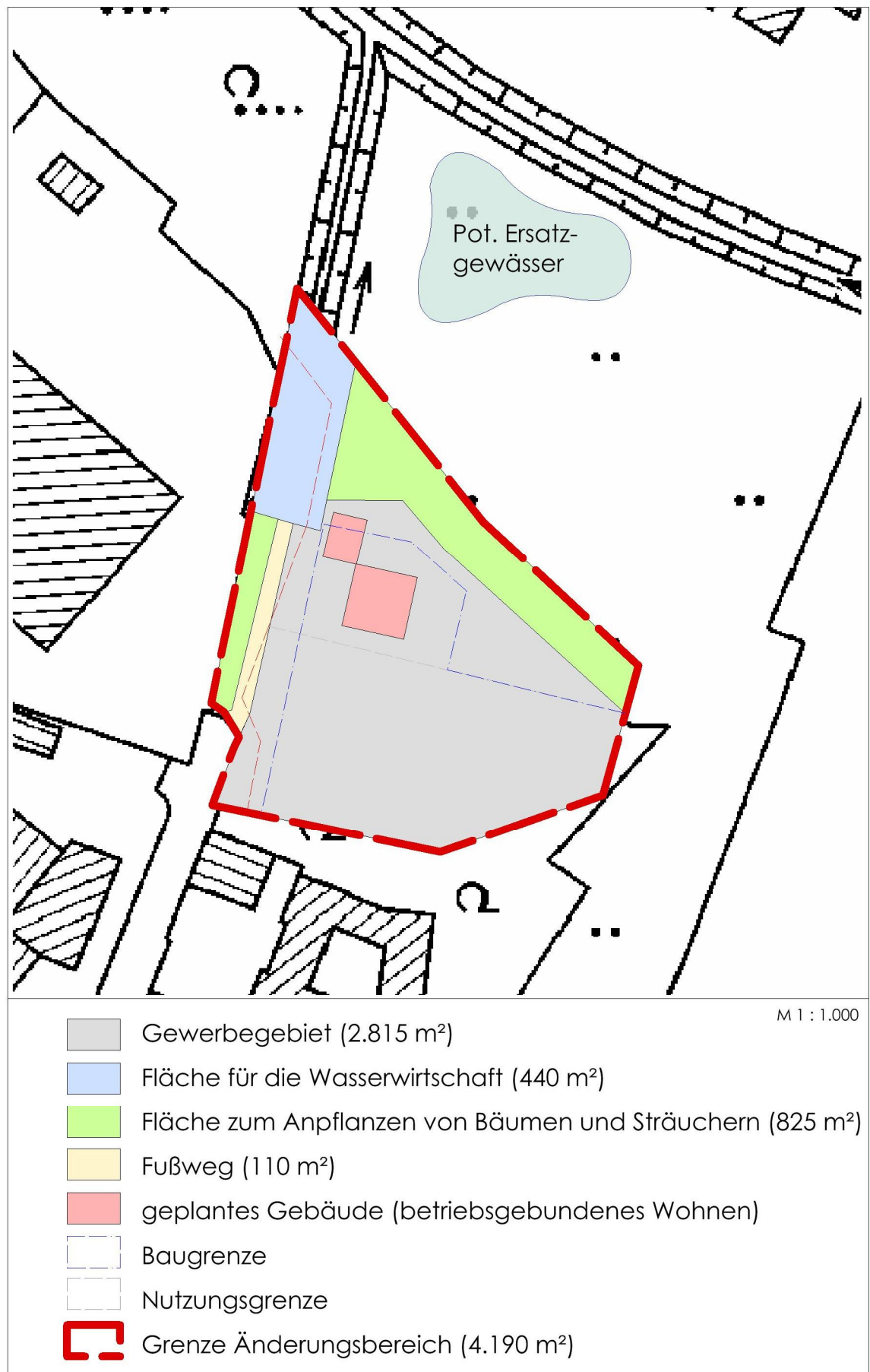


Abb. 2 Planvorhaben

2.2 Bestandssituation

Rechtliche Situation

Die heutige planungsrechtliche Situation ist in dem B-Plan Nr. 2.15 „Gewerbegebiet nördlich der Splieterstraße zwischen Schembach und Am Salzgraben“ dargestellt. Der nachfolgenden Abb. 3 sind die Festsetzungen für den ca. 3.900 m² großen Änderungsbereich zu entnehmen.



Abb. 3 Auszug aus dem rechtsgültigen B-Plan (M 1 : 1.000)

Demnach ist im zentralen Bereich eine Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern dargestellt. Diese Fläche umfasst einen Teil des heutigen Gartens mit einer ca. 710 m² großen Teichanlage.

Die umgebende Fläche ist als Gewerbegebiet ausgewiesen, in dem Betriebe der Abstandsklassen I – VII bzw. I-VI unzulässig sind.

Im Westen ist ein Pflanzstreifen zur Fa. Barth als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eingezeichnet; daran schließt sich nördlich im Bereich des Rothenbachs die Ausweisung einer Fläche für die Wasserwirtschaft an.

Im Norden befinden sich Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zum Schutz angrenzender Wohnbebauung einer Nutzungsbeschränkung nach § 201 BauGB unterliegen und demnach dem Erwerbsgartenbau und der Weide- und Wiesenbewirtschaftung vorbehalten sind.

Kleinflächig ragt im Osten eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

in den Änderungsbereich, die der Einbindung des Gewerbegebietes in die umgebende Landschaft dient.

Bestandsdarstellung

In Abbildung 4 sind die heute vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen für den Änderungsbereich und sein näheres Umfeld eingezeichnet. Der Änderungsbereich wird durch einen strukturreichen Garten geprägt, in dem sich auch ein ca. 710 m² großer Teich mit vergleichsweise steilen Ufern befindet. An dem Teich stocken vier Erlen (*Alnus glutinosa*) und eine Trauerweide (*Salix alba* ‚*Tristis*‘) (s. Foto 1). In den Randbereichen befinden sich Staudenflächen und Gebüsche, die u. a. von Rhododendren dominiert werden.

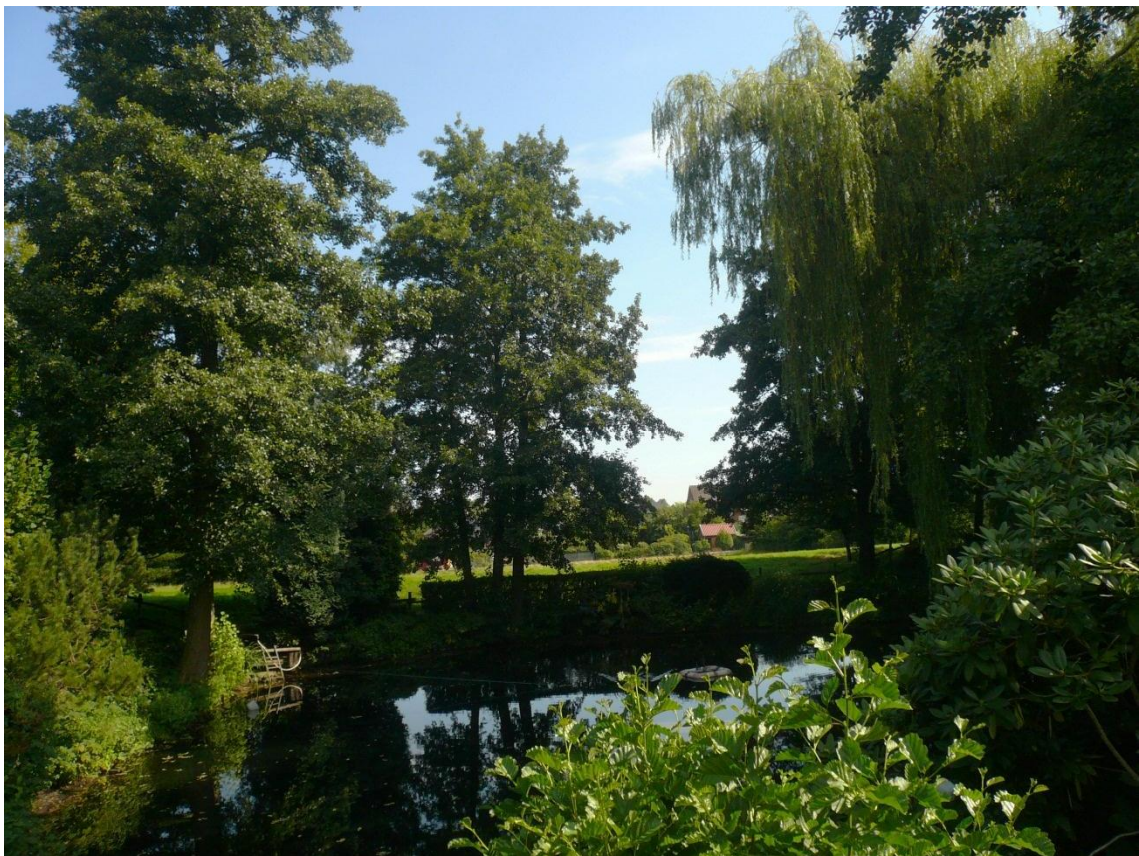


Foto 1 Teichanlage

Im Westen, dort wo die Errichtung des neuen Firmengebäudes geplant ist, wird der Garten durch Gebüsche u. a. aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Erle (*Alnus glutinosa*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Fichte (*Picea abies*), Rhododendron und Mahonien geprägt.



Abb. 4 Biotop- und Nutzungstypen (M 1 : 1.000)

Im Westen stockt an der Grenze zur Fa. Barth ein Gebüsch aus Hundsrosen (*Rosa canina*) und Brombeeren (*Rubus sectio*), dem eine nitrophile Hochstaudenflur aus überwiegend Brennnessel (*Urtica dioica*) vorgelagert ist. Nach Norden schließt sich der Rothenbach an, der von Weidenufergehölzen begleitet wird (s. Foto 2).



Foto 2 Rothenbach

Der nördliche Änderungsbereich wird von einer Wiese eingenommen, die früher als Schafweide genutzt wurde.

Im Süden schließt sich das Betriebsgelände der Fa. Volmer Polstermöbel GmbH an.

3 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

ULB Kreis Warendorf, Herr Rex
- Für den Änderungsbereich und sein näheres Umfeld liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
- Der Änderungsbereich und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 62 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Plangebiet bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Änderungsbereiches sind Kleingehölze, Garten- / Parkanlagen, Stillgewässer sowie Fettwiesen / -weiden.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage² in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4013 Warendorf (Gebietsgröße ca. 300 km²) und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. 2). In der Tabelle 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Gärten, Parks,	Fettwiesen- / Weiden	Stillgewässer
Säugetiere, hier Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	X	(X)
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	X		X
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	X	XX
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	(X)	XX
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)	X
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ	X	X	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	X	(X)	(X)
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G				X
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	(X)	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X	X	(X)
Vögel						
Habicht	sicher brütend	G	X	X	(X)	
Sperber	sicher brütend	G	X	X	(X)	
Teichrohrsänger	sicher brütend	G				XX
Feldlerche	sicher brütend				XX	

² <http://www.naturschutzhinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4013>

Tab. 2 (Forts.) Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungs- zustand	Kleingehölze	Gärten, Parks,	Fettwiesen- / Weiden	Stillgewässer
Vögel						
Eisvogel	sicher brütend	G		(X)		X
Löffelente	Durchzügler	G				X
Wiesenpieper	sicher brütend	G\$			XX	
Waldohreule	sicher brütend	G	XX	X	(X)	
Steinkauz	sicher brütend	G	XX	X	XX	
Mäusebussard	sicher brütend	G	X		(X)	
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U				X
Rohrweihe	sicher brütend	U				XX
Wachtel	sicher brütend	U			(X)	
Mehlschwalbe	sicher brütend	G\$		X	(X)	(X)
Kleinspecht	sicher brütend	G	X	X	(X)	
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		(X)	
Baumfalke	sicher brütend	U	X			X
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	
Rauchschwalbe	sicher brütend	G\$		X	X	X
Feldschwirl	sicher brütend	G	XX		X	X
Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X		(X)
Rotmilan	sicher brütend	S	X		(X)	
Großer Brachvogel	sicher brütend	U			X	(X)
Pirol	sicher brütend	U\$	X	X		
Rebhuhn	sicher brütend	U		X	X	
Wespenbussard	sicher brütend	U	X		(X)	
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U\$	X	X	X	
Uferschwalbe	sicher brütend	G			(X)	X
Turteltaube	sicher brütend	U\$	XX	(X)	(X)	
Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	(X)	
Zwergtaucher	sicher brütend	G				XX
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X	
Kiebitz	sicher brütend	G			X	X

Tab. 2 (Forts.) Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Gärten, Parks,	Fettwiesen- / Weiden	Stillgewässer
Amphibien						
Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX		X
Laubfrosch	Art vorhanden	U#	XX	(X)	X	XX
Knoblauchkröte	Art vorhanden	S		X	X	XX
Kammolch	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)	XX
Reptilien						
Zauneidechse	Art vorhanden	G\$	X	X		

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, \$ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz
 XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Es zeigt sich, dass in der Liste für das MTB Warendorf für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Garten- / Parkanlagen, Stillgewässer sowie Fettwiesen / -weiden mit Breitflügel-, Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus vier Säugetierarten, mit Teichrohrsänger, Feldlerche, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Rohrweihe, Feldschwirl, Nachtigall, Turteltaube und Zwergtaucher zehn Brutvogelarten und mit Kreuzkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Kammolch vier Amphibienarten benannt werden, die in diesen Lebensraumtypen ihr Hauptvorkommen haben.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf das ganze Messtischblatt beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumansprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Eingriffsraumes überprüft.

Fledermäuse

Die Breitflügel-, Zwerg- und Teichfledermaus gehören zu den Gebäudebewohnenden Fledermäusen, die Gärten und Parkanlagen bzw. Wasserflächen als Jagdraum nutzen. Somit sind keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von diesen Fledermausarten betroffen. Der kleinflächige Verlust von Jagdraum führt zu keiner essentiellen Nahrungseinschränkung für die Fledermäuse, zumal der Bereich mit dem angrenzenden Nachbargrundstück auch weiterhin als Jagdraum genutzt werden kann.

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in Gebieten mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Die Sommerquartiere befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Eichen und Buchen bevorzugt werden. Diese Biotopstrukturen kommen im Änderungsbereich nicht vor, so dass auch keine Wochenstuben und Sommerquartiere der Wasserfledermaus betroffen sind. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Auch für diese Art führt der kleinflächige Verlust von potentiell Jagdraum zu keiner essentiellen Nahrungseinschränkung.

Amphibien

Mit dem Vorkommen von Kreuzkröte als Pionierart und Knoblauchkröte ist aufgrund der Biotopausstattung nicht zu rechnen. Die Knoblauchkröte benötigt als Laichgewässer offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation.

Wegen der Biotopausstattung des Teiches und seines näheren Umfeldes kann ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Mit Aufhebung der Ausweisung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gewässern werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, den vorhandenen Teich zu beanspruchen. Die Inanspruchnahme soll in Abhängigkeit von der Betriebsentwicklung der Fa. Volmer mittel- bis langfristig erfolgen.

Da ein Vorkommen von Laub- und Kammmolch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, muss aus artenschutzrechtlichen Gründen 2 Jahre vor Inanspruchnahme des Teiches ein neues Kleingewässer in der Aue zum Holzbach auf der heutigen Wiesenfläche angelegt werden (s. Foto 3). Mit der vorgezogenen Anlage eines neuen Kleingewässers übernimmt das neue Gewässer für potentiell vorkommende planungsrelevante Amphibienarten die Funktionen des heute bestehenden Teiches.



Foto 3 Holzbachaua als Standort für Ersatzgewässer

Vögel

In Tabelle 3 sind die Lebensraumsprüche der potentiell vorkommenden Vogelarten und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen dargestellt.

Tab. 3 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten (Hauptvorkommen) und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart	Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukturen im Eingriffsraum
Teichrohrsänger	Vorkommen in der Kulturlandschaft an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern	nein
Feldlerche	reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen	nein
Wiesenpieper	offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore	nein
Waldohreule	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern; Vorkommen auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagdrevier strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen; Brutreviergröße 20 bis 100 ha	nein
Steinkauz	offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden)	nein
Rohrweihe	halboffene bis offene Landschaften; Brutplätze in größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer).	nein
Feldschwirl	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, seltener auch auf Getreideäckern	nein
Nachtigall	gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.	nein

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten (Hauptvorkommen) und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart	Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukturen im Eingriffsraum
Turteltaube	offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsaufnahme auf Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen; Vorkommen im Siedlungsbereich eher selten	nein
Zwergtaucher	stehende Gewässer mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation	nein

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen der Eingriffsraum keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die benannten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten hat. Zudem werden erforderliche Rodungsarbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.

Für ggfs. potentiell vorkommende planungsrelevante Amphibienarten (Kammolch und Laubfrosch) wird in der Holzbachau auf dem Flurstück 516 (Eigentum der Fa. Volmer) ein Ersatzgewässer zwei Jahre vor Inanspruchnahme des heute vorhandenen Teiches angelegt.

4 Fazit

Die Unterlagenrecherche brachte keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Planbereich.

Eine Überprüfung der Habitatstrukturen innerhalb des Eingriffsraumes gibt keine Indizien für das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Eingriffsraum.

Die erforderlichen Rodungsarbeiten werden im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiten ausgeführt.

Es wird nicht ausgeschlossen, dass der Teich planungsrelevanten Amphibienarten potentiellen Lebensraum bietet. Daher wird 2 Jahre vor Inanspruchnahme des Teiches ein Ersatzgewässer in der Holzbachau angelegt.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.

H. Weil-Suntrup

Warendorf, 30.11.2012

Hildegard Weil-Suntrup
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung B-Plan Nr. 2.15 "„Gewerbegebiet nördlich der Splieterstraße zwischen Schembach und Salzgraben“

Plan-/Vorhabenträger (Name): **Stadt Warendorf** Antragstellung (Datum): **30.11.2012**

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die Stadt Warendorf möchte für die Betriebserweiterung der Fa. Volmer Polstermöbel GmbH den B-Plan Nr. 2.15 im Nordwesten auf einer Fläche von 4.190 m² ändern. Die Änderung bezieht sich im Wesentlichen auf die Umwandlung einer Fläche für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (ca. 1.440 m²) in Gewerbegebiet. Diese Fläche stellt sich derzeit als Gartenfläche mit einem ca. 710 m² großen Gartenteich dar. In der nördlich angrenzenden Holzbachau wird auf einer heutigen Wiesenfläche ein neues Kleingewässer zwei Jahre vor Inanspruchnahme des Gartenteiches angelegt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung